

b) Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen
und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte
für ehemalige Mitglieder und Anhänger
der Nazipartei
und Offiziere der faschistischen Wehrmacht

Vom 1. Dezember 1949

(GBl. S. 91)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Alle Personen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus das aktive und passive Wahlrecht nicht besitzen, sei es auf Grund bestehender Wahlbestimmungen, sei es infolge von Entscheidungen deutscher Gerichte oder Entnazifizierungskommissionen nach SMAD-Befehl Nr. 201/1947 oder Kontrollratsdirektive Nr. 38 oder gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24, erhalten das aktive und passive Wahlrecht; sie sind allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

(2) Ausgenommen sind alle Personen,

1. denen aus anderen Gründen das Wahlrecht abgesprochen worden ist,